

Dr. iur. Stephanie Eymann  
Departementsvorsteherin  
Spiegelgasse 6  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 70 01  
E-Mail: stephanie.eymann@jsd.bs.ch  
www.jsd.bs.ch

Nationale Kommission zur Verhütung  
von Folter (NKVF)  
Frau Regula Mader  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Basel, 29. November 2022

### Ihr Schreiben vom 27. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2022 unterbreiteten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF der Polizeiwachen Kleinbasel (Clara) und Grossbasel (Kannenfeld), der Haftleitstelle (Waaghof) sowie der Polizeiposten Riehen und Bahnhof SBB am 3. und 4. März 2022.

Wir danken Ihnen für Ihre umfangreiche und kritische Prüfung. Es freut uns, dass Ihnen im Rahmen Ihres Besuchs an allen Standorten auskunftsbereite Mitarbeitende zur Verfügung gestanden sind, Sie Zugang zu allen eingeforderten Dokumenten erhalten haben und sich ungestört mit Inhaftierten unterhalten konnte. Mit Zufriedenheit nehmen wir denn auch zur Kenntnis, dass Sie insbesondere die Bestrebungen in den Bereichen Diskriminierung und ethnische Profiling sowie im Umgang mit LGBTIQ+-Personen würdigen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den von der Kommission erwähnten Punkten wie folgt Stellung:

- **Rz. 14: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt die geplante Gesamtstrategie so rasch wie möglich zu verabschieden. Lücken bei der Umsetzung von Massnahmen gegen Diskriminierung soll die Kantonspolizei schliessen.**

Wie von der Kommission zutreffend ausgeführt, besteht aufgrund von Aus- und Weiterbildungen bereits heute ein Bewusstsein bei den Mitarbeitenden für das Thema Diskriminierung, dieses Bewusstsein ist auf Führungsebene besonders ausgeprägt. Die von der Kommission angesprochenen Lücken in der Umsetzung sind mutmasslich auf die Aussagen von Inhaftierten, sie hätten sich aufgrund ihrer Hautfarbe durch das Verhalten von Mitarbeitenden der Kantonspolizei diskriminiert gefühlt, zurückzuführen. Da die Kommission in ihrem Bericht nicht näher auf die festgestellten Defizite eingeht, ist eine inhaltliche Stellungnahme hierzu nicht möglich.

Wir können jedoch versichern, dass sich die Kantonspolizei der grundsätzlichen Problematik bewusst ist, entsprechende Beschwerden ernst nimmt und bestrebt ist, diesbezügliche Verbesserungen im Korps zu erzielen. Die in Aussicht gestellte Gesamtstrategie über Diversität und gegen Diskriminierung befindet sich derzeit noch in Erarbeitung, soll aber wie angekündigt 2023 schrittweise umgesetzt werden.

- **Rz. 15: Die Kommission hat keine Dienstvorschriften oder sonstigen Dokumente erhalten, die auf einen geschlechtsspezifischen Umgang und die Unterbringung von Frauen in Polizeizellen eingehen.**

**Rz. 16: Dienstvorschriften oder sonstige Dokumente, die sich neben den körperlichen Durchsuchungen mit weiteren Aspekten der Polizeiarbeit und LGBTIQ+-Personen beschäftigen, stellte die Kantonspolizei der Kommission nicht zu.**

Die Kantonspolizei weist darauf hin, dass Personen unabhängig ihrer Geschlechtsidentität, Sexualität, ethnischer Herkunft oder Religionszugehörigkeit behandelt werden. Dieser Umgang mit Personen wird im Rahmen der Aus- und Weiterbildung geschult und stellt einen wichtigen Aspekt der Arbeit von Korpsangehörigen dar. Darüberhinausgehende Regelungen sind aus Sicht der Kantonspolizei nur dort notwendig, wo eine Vulnerabilität ein besonderes Vorgehen erfordert. Die bestehenden Regelungen werden daher als ausreichend erachtet.

- **Rz. 21: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt die Dienstvorschrift zur Durchsuchung von Personen anzupassen. Leibesvisitationen mit vollständiger Entkleidung sind nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig und stets in zwei Phasen durchzuführen.**  
**Rz. 22: Sie empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt zudem, die in der Dienstvorschrift verwendeten Begriffe anzupassen («Transmenschen» und «Menschen mit Geschlechtsvariationen» anstelle von «transsexuelle Personen» und «Hermaphroditen»).**

Die Empfehlungen der Kommission sind nachvollziehbar. Leibesvisitationen mit vollständiger Entkleidung werden in der Praxis bereits heute in zwei Phasen geführt. Entsprechend wurde die Anpassung der Dienstvorschrift «Kleiderdurchsuchung» bereits vor dem Besuch der Kommission in die Wege geleitet. Die vorgesehenen Änderungen werden den Empfehlungen vollumfänglich entsprechen.

Die Empfehlung zur sprachlichen Anpassung wird die Kantonspolizei zudem auch im Rahmen der regelmässigen und ordentlichen Überprüfung der übrigen Dienstvorschriften berücksichtigen.

- **Rz. 25: Verbesserungspotential besteht aus Sicht der Kommission bei den Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenentransporter der Kantonspolizei Basel-Stadt. Sie empfiehlt der Kantonspolizei die Zellenplätze mit einer automatischen Gegensprechanlage auszustatten.**

Die Kantonspolizei nimmt die Empfehlung hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten in den Gefangenentransportern zur Kenntnis und wird sie im Rahmen von Beschaffungsprojekten mitberücksichtigen.

- **Rz. 31: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt, ihre Vorgaben und Praxis anzupassen und Fesselungen nur nach einer individuellen Risikobewertung anzuwenden. Schwangere soll die Kantonspolizei nicht fesseln. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und Sitzposition (mit dem Rücken gegen die Zellenwand) sind Personen für die Beförderung in einem Gefangenentransporter nicht auf dem Rücken zu fesseln.**

Die Kantonspolizei nimmt die Empfehlungen der Kommission zum Anlass, sowohl die Vorgaben als auch die Praxis der Fesselungen bei Transportaufträgen neu zu prüfen. Es sei jedoch

darauf hingewiesen, dass bereits heute vor jedem Transport eine einzelfallspezifische Risiko-einschätzung vorgenommen wird. Diese erfolgt unter Berücksichtigung des Transportgrundes, des Zustands der zu transportierenden Person sowie deren Vorgeschichte und stützt sich mitunter auf polizeiliche Einträge und allfällige Berichte des Untersuchungsgefängnisses.

Den Transport von Schwangeren betreffend wird in der entsprechenden Dienstvorschrift «Fesselung» festgehalten, dass schwangere Frauen nicht auf dem Rücken gefesselt werden dürfen und bei einer allfälligen Fesselung vor dem Körper abgewogen werden muss, ob dies für einen Transport unbedingt notwendig ist. Wie aus der Formulierung hervorgeht, ist letzteres derzeit nur im Ausnahmefall, etwa bei massiver Gegenwehr oder wenn ein Risiko auf Eigen- und/oder Fremdgefährdung besteht, und nach gründlicher Abwägung vorgesehen.

In Bezug auf die Empfehlung, wonach Personen für die Beförderung in einem Gefangenentransporter nicht auf dem Rücken zu fesseln seien, ist anzumerken, dass die alternative Fesselung vor dem Körper die Gefahr birgt, dass Personen durch die Handschellen bspw. bei einer starken Kurvenfahrt im Gesicht verletzt werden bzw. sie sich eine solche Verletzung selber zufügen könnten. Auch eine Beschädigung des Fahrzeuginneren oder ein Übergriff auf Mitarbeitende wird durch eine Fesselung vor dem Körper begünstigt. Aus diesem Grund wird grundsätzlich eine Fesselung hinter dem Körper vorgenommen.

- **Rz. 33: Positiv fiel der Delegation auf, dass auf der Türinnenseite aller besuchten Zellen Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Personen im Freiheitsentzug angebracht waren. Allerdings waren diese nur auf Deutsch verfasst. Die Kantonspolizei sollte die Merkblätter in weiteren Sprachen an den Zellentüren befestigen. Bei den Rechten von vorläufig festgenommenen Personen sollte das Merkblatt zudem das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt ausdrücklich erwähnen.**

**Rz. 37: Die Kommission weist deshalb die Kriminalpolizei Basel-Stadt und die übergeordnete Staatsanwaltschaft darauf hin, dass Personen, denen die Freiheit durch die Polizei entzogen wird, aus welchen Gründen auch immer, die drei folgenden Garantien ab Beginn des Freiheitsentzuges gewährt werden sollen: (1) Das Recht, eine Angehörige oder Angehörigen oder sonst eine nahestehende Person oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen, (2) das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt und (3) das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt.**

In der ersten Phase des Freiheitsentzuges obliegt es grundsätzlich der Kantonspolizei, diesen zu vollziehen und die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren. Letzteres erfolgt spätestens mit Zelleneintritt mittels der an der Türinnenseite befestigten Merkblätter. Die Kantonspolizei erachtet die Empfehlung zur Übersetzung der Merkblätter in den Zellen denn auch als zielführend und wird entsprechende Massnahmen ergreifen. Gleichzeitig sollen die Merkblätter auch inhaltlich überarbeitet werden.

Im Merkblatt für vorläufig festgenommene Personen ist das Recht auf Information einer nahestehenden Person bereits heute aufgeführt. Auf Hinweis der Kommission wird es zudem mit dem Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder eines Anwaltes sowie dem Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt ergänzt.

Auch im Merkblatt zum Polizeigewahrsam, welches das Recht auf Information eines bzw. einer Angehörigen ebenso schon enthält, soll das der betroffenen Person zustehende Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt neu explizit erwähnt werden. Betreffend Zugang zu

einer Anwältin oder eines Anwaltes muss indes darauf hingewiesen werden, dass die Grundlage für einen Polizeigewahrsam polizeirechtlicher und nicht strafprozessualer Natur ist. Entsprechend besteht das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt nicht. Stattdessen ist dem Merkblatt zum Polizeigewahrsam die Möglichkeit zur Beschwerde zu entnehmen. Hierzu drängt sich im Rahmen der Überarbeitung des Merkblattes zudem eine zusätzliche Erhöhung der Informationsdichte auf (vgl. auch Antwort Rz. 51).

Bei der Kriminalpolizei erfolgen die Rechtsbelehrungen – wie von der Kommission festgestellt – regelmässig im Rahmen der ersten strafprozessualen Einvernahme.

- **Rz. 39: Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt mittels Gesetzgebung zusätzliche Verfahrensgarantien zum Schutz von Jugendlichen in Polizeigewahrsam vorzusehen.**

Die Empfehlung der Kommission an den Grossen Rat wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich bestehen für Jugendliche in Polizeigewahrsam – der ersten Phase des Freiheitsentzuges – gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt (PolG, SG 510.100) keine spezifischen Verfahrensgarantien. Jugendlichen wie auch deren gesetzlichen Vertretern steht indes selbstverständlich ebenfalls die Beschwerdemöglichkeit gegen den Polizeigewahrsam gestützt auf das kantonale Organisationsgesetz (OG, SG 153.100) zu. Allerdings sieht das Polizeigesetz keine explizite Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung der in Gewahrsam genommenen Jugendlichen vor.

Ordnet die Untersuchungsbehörde in einer nächsten Phase nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten von Ersatzmassnahmen Untersuchungshaft an, können die jugendliche Person und – ausdrücklich genannt – die gesetzliche Vertretung gestützt auf Art. 27 Abs. 4 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) jederzeit die Entlassung beantragen.

- **Rz. 44: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt, den Zeitpunkt jedes Eintritts in und Austritts aus einer Zelle so zu dokumentieren, dass sie statistisch rasch auswertbar sind.**

Die Empfehlung wird aufgenommen und umgesetzt.

- **Rz. 51: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei Basel-Stadt, Betroffene über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten (Betroffenenbeschwerde, Aufsichtsbeschwerde, Ombudsstelle und Strafanzeige) proaktiv zu informieren. Schliesslich regt die Kommission die Kantonspolizei und die Kriminalpolizei Basel-Stadt an, Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden und deren Status (Lösung) zu veröffentlichen.**

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft werden evaluieren, ob und allenfalls wie über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten informiert werden kann. Zudem wird geprüft, ob die Grundlagen für eine Beschwerde- oder eine Anzeigestatistik gegeben sind – auch in Bezug auf die spezifische Erfassung von Strafverfahren gegen Mitarbeitende der Kantons- und der Kriminalpolizei wegen Körperverletzung und Rassendiskriminierung gegen Personen im Freiheitsentzug (vgl. Rz. 6 und 49).

- **Rz. 56: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt den Sichtschutz des Sanitärbereichs in der Zelle der Haftleitstelle (Waaghof) zu verbessern.**

Bei den Zellen der Haftleitstelle handelt es sich nicht um ordentliche, sondern um Übergangszellen, die nur für einen kurzen Aufenthalt bestimmt sind. Nichtsdestotrotz wird die Empfehlung zur Verbesserung des Sichtschutzes unter Berücksichtigung der baulichen und sicherheitstechnischen Aspekte geprüft.

- **Rz. 61: Aus Sicht der Kommission sind die materiellen Bedingungen in den als Warterräume bezeichneten Zellen der beiden Polizeiwachen deutlich schlechter als in den übrigen Zellen. Sie sind für Minderjährige ungeeignet. Sie empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt, Jugendliche ab sofort nicht mehr in diesen Zellen (Warterräumen) unterzubringen und die Dienstvorschriften entsprechend anzupassen und zu vereinheitlichen.**

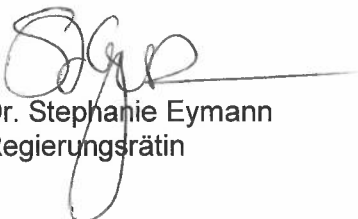
Wie von der Kommission zurecht festgehalten, werden Jugendliche nur für sehr kurze Zeit und bei geöffneter Türe in den Warteräumen untergebracht. Die Kantonspolizei wird die Empfehlung im Hinblick auf deren organisatorische und logistische Umsetzbarkeit jedoch prüfen.

- **Rz. 67: Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Basel-Stadt die bestehenden Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit klarer zu regeln. Die Kantonspolizei soll das Personal zu den Themen Haftschock, Suizidrisiko (besonders hoch während den ersten Stunden einer Festnahme), Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei gegenüber den Personen in ihrem Gewahrsam sensibilisieren und diese Themen in die Aus- und Weiterbildung integrieren.**

Die Kantonspolizei wird prüfen, wie die bestehenden Vorgaben klarer gefasst werden können und inwiefern den oftmals äusserst komplexen Situationen durch ein vorgegebenes Schema genügend Rechnung getragen werden kann. Die Thematik der Hafterstehungsfähigkeit ist bereits heute Teil der Grundausbildung. Letztlich aber ist die individuelle Situation einer Person jeweils situativ zu beurteilen. Diese einzelfallspezifischen Einschätzungen basieren neben den bereits bestehenden Dienstvorschriften zwangsläufig stets auch zu einem grossen Teil auf Erfahrungswerten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Dr. Stephanie Eymann  
Regierungsrätin

**Kopien an**

- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt
- Kantonspolizei Basel-Stadt